## Richtlinien zur Förderung der Pflege von Baudenkmälern im Landkreis Passau

- 1. Der Landkreis Passau beteiligt sich im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit an den Kosten zur Instandsetzung, Erhaltung und Sicherung von Baudenkmälern.
- 2. Zuschussfähige Objekte sind im Regelfall nur privat genutzte Einzeldenkmäler, die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in der öffentlichen Liste der Denkmäler in Bayern, Bezirk Niederbayern, Landkreis Passau, aufgeführt werden.

  Ausnahmen im Einzelfall sind vom Schul- und Kulturausschuss des Landkreises Passau zu beschließen.
- 3. Die Beteiligung des Landkreises Passau an den o. g. Kosten richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falles. Zugleich wird die Unterstützung davon abhängig gemacht, dass keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme beantragt wurde.
- 4. Die finanzielle Beteiligung des Landkreises Passau geschieht in Form eines Zuschusses. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- 5. Die Höhe des Zuschusses beträgt im Regelfall 15 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme. Regelmäßig soll ein Zuschussbetrag in Höhe von 3.000 Euro nicht überschritten werden. Abweichungen können im Einzelfall vom Schul- und Kulturausschuss des Landkreises Passau beschlossen werden.
- 6. Als zuwendungsfähige Maßnahmen gelten alle Instandsetzungs- bzw. Sanierungsarbeiten, die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege infolge eines Erlaubnisantrages gebilligt werden.
- 7. Als entsprechende Anträge gelten die Vordrucke zur Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Außerdem müssen dem Antrag eine genaue Kostenaufstellung für die Maßnahme sowie 2 fachlich überprüfbare Kostenangebote beigefügt werden.
- 8. Über den Zuschussantrag entscheidet der Schul- und Kulturausschuss des Landkreises Passau. Der Antragsteller erhält nach dem Beschluss des Schul- und Kulturausschusses einen schriftlichen Bescheid.
- 9. Die Auszahlung des Zuschusses kann schriftlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde.
- 10. Die Verwendung des Zuschusses ist zweckgebunden und muss innerhalb des auf die Auszahlung folgenden Jahres durch eine Verwendungsbestätigung belegt werden. Bei anderweitiger Verwendung oder Nichtverwendung wird der Zuschuss zurückgefordert.
- 11. Diese Richtlinien wurden vom Schul- und Kulturausschuss des Landkreises Passau am 17.11.2008 genehmigt und in der Sitzung vom 21.11.2017 in den Ziffern 2. bzw. 5. ergänzt.

Passau, 23. November 2017

Franz Meyer L a n d r a t